

Präsident v. Carlwiz: Zuvörderst hat der Secretair v. Biedermann, dann Secretair Ritterstädt, Herr v. Eriegern, dann Herr Bürgermeister Hübler um das Wort gebeten.

Secretair v. Biedermann: Die Entgegnung des Herrn Referenten auf meine Frage bestätigt die Besorgniß, daß dieser Paragraph in dieser Fassung erst Geltung erlange, wenn nicht ein späterer Paragraph im Sinne der Deputation angenommen wird. Dies ist aber ein ungewisser Erfolg; denn es würde, wenn ein anderer Beschluß gefaßt würde, dieser wieder aufgehoben. Es ist daher besser, eine andere Fassung anzunehmen, die selbstständig ist. Ich bin nicht der Ansicht, daß bei allen Wechslern der Bezogene dem Trassanten verbindlich werden soll, sondern stimme Sr. Königl. Hoheit bei, daß dies nur dann stattfinden soll, wenn der Wechsel auf eigne Ordre gestellt ist. Aber auch die Fassung, die Se. Königl. Hoheit vorgeschlagen hat, leidet an dem Mangel, daß sie auf einen spätern Paragraphen hinweist, über welchen jetzt nicht Beschluß gefaßt wird. Wenn nun §. 106 nicht in dem Sinne Sr. Königl. Hoheit angenommen wird, so ist der Beschluß paralysirt. Im Sinne des Antrags Sr. Königl. Hoheit aber würde man handeln, wenn man dem Beschluß der zweiten Kammer beitrifft, und ich stelle den Antrag, daß eine Frage auf den Beschluß der zweiten Kammer gestellt werde.

Referent Domherr D. Günther: Gegen die Meinung des Herrn Secretairs habe ich zu bemerken, daß im Hauptberichte erwähnt ist: „Man hat der Kammer anheimzustellen, ob es ihr zweckmäßiger scheint, die vorliegende Frage hier oder bei jenem spätern Paragraphen zu discutiren.“ Unter diesem spätern Paragraphen war damals §. 131 c. und ist jetzt §. 106 zu verstehen. Die zweite Kammer hat auf eine bestimmte Fassung keinen Beschluß gerichtet, sondern nur das Princip anerkannt; sie hat sich bei §. 106 für den Grundsatz erklärt: daß der Trassant den Acceptanten auf Einlösung seines Accepts selbst dann, wenn der Wechsel nicht auf eigne Ordre des Ausstellers gezogen sei, wechselrechtlich belangen könne. Für diesen Grundsatz hat sie sich erklärt, und ich würde zu erwarten haben, ob es das ist, was der Herr Secretair meint.

Secretair v. Biedermann: Es genügt der Satz der zweiten Kammer, denn er präjudicirt nicht. Ich würde befriedigt sein, wenn jetzt nur die Worte angenommen würden, welche die Fassung des Paragraphen nach dem Beschlusse der zweiten Kammer bilden sollen.

Prinz Johann: Ich glaube, es ist ganz gleichgültig, ob hier über das Princip abgestimmt wird, vorbehaltlich der Fassung bei §. 106 und 106 b.; würde über die Fassung abgestimmt, so würde man sich bewußt, daß dadurch auch das Princip angenommen sei. Zweckmäßiger ist es, daß über das Princip abgestimmt werde. Ich wünsche nur nicht, daß wir in eine doppelte Debatte kommen; da wir aber einmal so weit

in die Materie gekommen sind, so ist es besser, die Sache hier ganz abzumachen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich bekenne, daß ich in Bezug auf die vorliegende Frage ohne bestimmten Entschluß in die heutige Sitzung gekommen bin. Erst durch die zeitherige Discussion hat sich bei mir die Ansicht festgestellt, daß dem beizustimmen sein werde, was von dem Herrn Staatsminister eröffnet worden ist. Was den größern Wechselverkehr betrifft, so scheint es in Rücksicht auf unsere Staatsangehörigen den Ausländern gegenüber bedenklich und gefährlich, den Grundsatz auszusprechen, daß der Trassat dem Trassanten wechselmäßig verbindlich sein soll. Wenn man das Bedürfniß berücksichtigt und deshalb den Grundsatz für Wechsel, die auf eigne Ordre gestellt sind, in Anspruch genommen hat, so glaube ich, daß, wenn auch meiner Ansicht nach die Sache keineswegs mit einer richtigen Theorie übereinstimmt, doch in so weit dem practischen Bedürfnisse nachzugeben sei. Wenn aber von der Fassung der Majorität der Deputation, wie sie Seite 172 gegeben ist, die Rede sein soll, so glaube ich doch, man möchte sich über deren Inhalt ganz klar werden, ehe man sich darüber entscheidet. Es hat mir eine Stelle darin dunkel und zweideutig erschienen, denn es heißt: „Wechsel, welche an des Ausstellers eigne Ordre gestellt sind, werden, mit Ausnahme der gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Aussteller und Remittenten, welche hier in Eine Person zusammenfallen, in allen übrigen Beziehungen, auch hinsichtlich des Rechts des Ausstellers an den acceptirenden Bezogenen, den Wechslern gleichgeachtet, in welchen eine dritte Person Remittent ist.“ Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Paragraph auf §. 106 b. hinweist, dort aber gesagt wird, daß der Aussteller nur dann ein wechselrechtliches Befugniß gegen den Bezogenen erhalten soll, wenn der Wechsel in seine Hände zurückgekehrt ist. Bei Wechslern auf eigne Ordre will aber wohl die Majorität der Deputation dem Aussteller sofort dieses Recht zusprechen, ohne daß der Wechsel girirt zu werden braucht. Das scheint der Aufklärung und einer Abänderung der Fassung zu bedürfen.

Referent Domherr D. Günther: Eine Abänderung wird nicht nothwendig erscheinen; denn die Mehrheit der Deputation schlägt vor, statt §. 59 den Satz anzunehmen: „Wechsel, welche an des Ausstellers eigne Ordre gestellt sind, werden, mit Ausnahme der gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Aussteller und Remittenten, welche hier in Eine Person zusammenfallen, in allen übrigen Beziehungen, auch hinsichtlich des Rechts des Ausstellers an den acceptirenden Bezogenen, den Wechslern gleichgeachtet, in welchen eine dritte Person Remittent ist.“ Hier wird vorausgesetzt, daß der Wechsel in den Händen des Ausstellers bleibt. Im Nachberichte ist bei §. 106 b. auf folgende Fassung angetragen worden: „Die Wechselklage aus dem Accepte gegen den Bezogenen steht auch dem Aussteller zu, welcher an die Ordre eines Dritten trassirt hat, dafern er, der Aussteller, später wiederum rechtmäßiger Eigenthümer des Wechsels gewor-